

Erbschaftsteuer – Information

ERGEBNIS IM VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

22. SEPTEMBER 2016

Der gemeinsame Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich in der Nacht zum Donnerstag auf einen Kompromiss zur Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt. Damit wurde Rechtssicherheit für den Generationenübergang von Unternehmen hergestellt. Der jetzt gefundene Kompromiss stellt auch für die Zukunft sicher, dass Familienunternehmen im Erbfall erhalten werden können und damit auch die bei ihnen vorgehaltenen Arbeitsplätze. Familienbetriebe profitieren weiter von Verschonungsregelungen und werden nicht überfordert. Die von der CSU-Landesgruppe seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens angestrebten Änderungen bleiben erhalten. Erneut zeigt die Politik in einem wichtigen Feld, dass sie handlungs- und entscheidungsfähig ist.

Wichtig ist der Erhalt der Bagatellgrenze für Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern. Dies entlastet die kleinen Betriebe von erheblichem Bürokratieaufwand. Wichtig ist auch, dass die Verschonung von Unternehmensvermögen auch weiterhin möglich ist, ohne dass Erben im Rahmen einer Bedarfsprüfung ihr gesamtes Privatvermögen offenlegen müssen. Das hierzu dienende Abschmelzmodell bleibt – entgegen dem erklärten Willen von SPD und GRÜNEN – unverändert erhalten. Das heißt: Bei großen Betriebserbschaften ab 26 Millionen Euro bleibt das Wahlrecht: Entweder der Erbe unterzieht sich einer Bedarfsprüfung oder der Steuererlass wird abgeschmolzen, bis er bei 90 Millionen Euro ganz entfällt. Auch die Investitionsklausel bleibt ohne Einschränkungen erhalten. Dadurch wird Unternehmensvermögen, das innerhalb von zwei Jahren nach einem Erbfall für produktive Zwecke investiert wird, geringer oder gar nicht besteuert. Durchsetzen konnte die CSU-Landesgruppe auch Ausnahmen für zu Absatzzwecken vermietete oder verpachtete Grundstücke, beispielsweise von Brauereien.

Unternehmen, die bestimmte für Familienunternehmen typische Vereinbarungen in ihren Satzungen oder Gesellschafterverträgen getroffen haben, können wie vom Bundestag beschlossen von einem Vorweg-Abschlag auf das begünstigte Vermögen von bis zu 30 Prozent profitieren. Der Vermittlungsausschuss hat hierzu einschränkend konkretisiert, dass neben Gewinnentnahmen zur Begleichung von Steuern auf den Gewinn weitere Entnahmen von bis zu 37,5 Prozent des Gewinns, der

nach einer Entnahme zur Begleichung von Steuern auf den Gewinn verbleibt, erlaubt sein sollen.

Ein Kompromiss entsteht durch Geben und Nehmen. Im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens mussten wir daher eine leichte Anhebung des Kapitalisierungsfaktors in Kauf nehmen, um eine Gesamteinigung zu ermöglichen. Künftig gilt dort, dass zur Bestimmung des Unternehmenswerts das Betriebsergebnis des Unternehmens generell mit dem Faktor 13,75 multipliziert wird – statt wie vom Bundestag beschlossen mit einem variablen Faktor, der für 2016 12,5 betragen hätte. Gegenüber der geltenden Rechtslage bedeutet dies dennoch eine deutliche Verbesserung hin zu einer realitätsgerechteren Unternehmensbewertung. Ergebnis der Einigung ist zudem, dass in Todesfällen, die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer nicht mehr für zehn Jahre gestundet werden kann, sondern nur für sieben Jahre. Die Stundung ist zudem nur im ersten Jahr zins- und tilgungsfrei. Danach wird jährlich in gleichen verzinslichen Beträgen getilgt.

Zudem soll die so genannte Optionsverschönerung von 100 Prozent nur noch genutzt werden können, wenn das Verwaltungsvermögen eines Unternehmens nicht mehr als 20 Prozent beträgt. Des Weiteren sollen Missbräuche besser vermieden werden, indem private Vermögenswerte wie eine Kunstsammlung, Oldtimer und Yachten nicht in das begünstigte Betriebsvermögen übertragen werden können und Finanzmittel bis zu einer bestimmten – unverändert gebliebenen – Höhe nur noch bei gewerblich tätigen Unternehmen als begünstigtes Vermögen anerkannt werden.

Dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses müssen nun noch der Bundestag und der Bundesrat zustimmen.